

BVGer E-2670/2023 vom 10. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2670_2023

FR: TAF E-2670/2023 du 10 août 2023

IT: TAF E-2670/2023 del 10 agosto 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und nach entsprechender Verbesserung auch formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführer sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist, im Rahmen des Verfahrensgegenstandes (vgl. nachfolgend E. 2) einzutreten.

E. 2

Über das Asylgesuch der Beschwerdeführer vom 25. August 2021 hat das SEM mit Verfügung vom 8. März 2022 – soweit die Flüchtlingseigenschaft, die Asylgewährung und die Wegweisung betreffend (Dispositivziffern 1 bis 3) – bereits rechtskräftig entschieden. Für das SEM bestand mithin offensichtlich kein Raum, in seiner Verfügung vom 28. April 2023 nochmals über diese Fragen zu entscheiden. Entsprechend ist auch auf die diesbezüglichen Beschwerdebegehren nicht einzutreten (vgl. Zwischenverfügung vom 29. Juni 2023; Sachverhalt Bst. G.). Verfahrensgegenstand ist einzig die Frage, ob das SEM zu Recht festgestellt hat, dem Vollzug der Wegweisung stünden keine Hindernisse entgegen, sondern er sei zulässig, zumutbar und möglich (Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (Art. 112 Abs. 1 AIG).

E. 4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden

(Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-2670/2023 Seite 6

E. 5.1

In der Rechtsmitteleingabe wird in formeller Hinsicht eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, des rechtlichen Gehörs sowie der Begründungspflicht gerügt. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter dieser Norm aufgelisteten Beweismittel. Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26 ff. VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst das Recht, mit eigenen Begehren gehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Hinsichtlich dieser Verfahrensmaximen geltenden von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen wird integral auf die E. 6.2 des in der vorliegenden Sache bereits getroffenen Kassationsurteils des BVGer E-1246/2022 (a.a.O.) verwiesen.

E. 5.3

Hebt das BVGer einen angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG) – wie dies vorliegend mit Urteil des BVGer E-1246/2022 (a.a.O.) geschehen ist –, so hat diese die Erwägungen, mit denen die Rückweisung begründet wird, ihrem neuen Entscheid zugrunde zu legen (vgl. WEISSENBERGER/HIRZEL, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2. Aufl. 2016, Art. 61 N. 28 m.w.H.).

E. 6

Das Kassationsbegehren ist, wie nachfolgend aufgezeigt, offensichtlich begründet:

E. 6.1.1

Das BVGer hat in seinem Urteil E-1246/2022 (a.a.O.) festgestellt, hinsichtlich der Situation von B._____ drängten sich zur hinreichenden Feststellung des rechtsrelevanten Sachverhalts weitere Abklärungen auf. Mit Blick auf den Vollzug der Wegweisung seien insbesondere Informationen über das aktuelle Obhut- und Sorgerecht des Kindes notwendig (vgl. a.a.O. E.6.3.2 und E. 6.3.4). Zwar wird durch die Botschaftsantwort (mit Hinweis auf einen richterlichen Entscheid vom 27. Oktober 2015) einerseits teilweise bestätigt, dass das Sorgerecht wohl beim Vater liege. Andererseits erwähnt dieselbe Botschaftsantwort, dass B._____ zeitweise (zwischen 2017 und 2019) von einer Beiständin (curatrice) betreut worden sei. Damit ist jedoch nicht geklärt, wer aktuell das Obhut- und Sorgerecht

E-2670/2023 Seite 7 für B._____ trägt, zumal keine Angaben über das Ausmass der Betreuungspflichten der damaligen Beiständin und darüber zu finden sind, ob ihre Pflichten auch heute noch für B._____ bestehen, respektive, ob damit gerechnet werden darf, dass sie im Hinblick auf eine Rückkehr der Beschwerdeführenden rechtzeitig wieder eingesetzt wird. Es ist offensichtlich – B._____ ist seit Oktober 2021 und nach wie vor

fremdplatziert (A66) – , dass der Vater, selbst wenn das Sorgerecht auch heute noch bei ihm liegt, nicht in der Lage ist, seinen Fürsorgepflichten in einer Weise nachzukommen, dass das Kindeswohl nicht (erneut) gefährdet wäre. Hinzu kommt, dass dem Vater gegebenenfalls bei der Rückkehr eine (...)jährige Haftstrafe droht.

E. 6.1.2

In seinem Urteil E-1246/2022 (a.a.O.) hat das BVGer auch darauf hingewiesen, dass – wenn die Rückkehr zu den Eltern (respektive zu je- nem Elternteil, der das Obhut- und Sorgerecht besitzt) nicht dem Kindeswohl entspreche – abzuklären sei, ob B._____ in seinem Heimatstaat in einer geeigneten Institution oder bei geeigneten Drittpersonen – unter Be- achtung seiner besonderen Bedürfnisse (wobei auch seine Ethnie zu be- rücksichtigen sei) – untergebracht werden könne (vgl. a.a.O. E. 6.3.4 m.w.H.). Dazu hat das BVGer auf seine Rechtsprechung zu unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden verwiesen, welche für vorliegende Konstel- lation analog anzuwenden sei. Gemäss dieser Praxis reicht die Feststel- lung, im Herkunftsland würden geeignete Einrichtungen existieren, nicht aus (vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.2 m.w.H.). Die Erwägung des SEM, die serbischen Behörden hätten in Bezug auf B._____ bereits ausreichend Unterstützung geleistet "und sich offenbar wiederholt um das gesundheitli- che Wohlbefinden von B._____ " gesorgt, ist offensichtlich unzureichend, zumal konkrete Abklärungen – inklusive einer allfälligen Übernahmezusi- cherung einer geeigneten Institution – vor Erlass der wegweisenden Ver- fügung des SEM vorzunehmen respektive einzuholen wäre, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung offensteht (vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.2 m.w.H.).

E. 6.1.3

Es ist vor dem Hintergrund der massgeblichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Aspekten des Kindeswohls und insbesondere dem Urteil BVGer E-1246/2022 (a.a.O.) mit seinen konkreten Anweisungen nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM nicht weiterführende Abklärungen getätigt hat. Dies noch umso weniger als das SEM in seiner Botschaftsan- frage zwar unter anderem die konkrete Frage gestellt hatte, welche Mass- nahmen bei einer Rückkehr von B._____ nach Serbien getroffen würden (A59, Ziff. 3 Bst. C), diese dann zwar im Abklärungsergebnis nicht

E-2670/2023 Seite 8 beantwortet wurde, dort allerdings gleichzeitig die Frage gestellt wurde, ob die Informationen genügten oder ob es weiterer, konkreterer Abklärungen bedürfe, insbesondere hinsichtlich der Frage C (A61 Bst. C).

E. 6.2

B._____ wurde im ersten vorinstanzlichen Verfahren nicht angehört, was in der Beschwerde vom 16. März 2022 gerügt und wozu entsprechend Antrag gestellt wurde (vgl. ebd. Ziff. 2). Diesbezüglich hielt das BVGer im Urteil E-1246/2022 (a.a.O) fest, dass grundsätzlich auch andere Mittel zur hinreichenden Feststellung des Sachverhalts zur Verfügung stehen wür- den; nebst einer eingehenderen Anhörung des Vaters (nachdem dieser nur äusserst knapp zu B._____ befragt worden sei, vgl. a.a.O. E. 6.3.2) und einer Botschaftsabklärung verwies es auch auf die Möglich- keit der Einho- lung von Begutachtungen durch Fachpersonen. Weil der erwähnte Beweis- antrag – konkret eine Anhörung des minderjährigen B._____ – integraler Bestandteil des wiederaufzunehmenden Verfahrens sei, habe sich dann das SEM dann mit dieser Frage – wie auch mit derjenigen, ob B._____ allenfalls ein Vertretungsbeistand beizordnen sei – zu befassen. Dass sich das SEM mit dem Beweisantrag vertieft auseinandergesetzt hätte

(vgl. a.a.O. E. 6.4.2) geht weder aus der angefochtenen Verfügung noch aus den Akten hervor. Die kurze Begründung in der angefochtenen Verfügung (A72, I., Ziff. 7 in fine), weshalb auf eine Anhörung von B._____ verzichtet worden sei, wird den entsprechenden Anweisungen jedenfalls nicht gerecht.

E. 6.3

Zusammenfassend hat das SEM den Sachverhalt offensichtlich erneut nicht vollständig festgestellt und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat.

E. 7

Beschwerden gegen Verfügungen des SEM betreffend die Verweigerung des Asyls und die Anordnung des Wegweisungsvollzugs haben zwar grundsätzlich reformatorischen und nur ausnahmsweise kassatorischen Charakter (Art. 105 AsylG sowie Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Vorliegend ist offensichtlich, dass ein reformatorisches Urteil nicht in Betracht fällt, nachdem der rechtserhebliche Sachverhalt in einer Weise unvollständig abgeklärt ist, die nicht vom BVGer nachzuholen ist. Die angefochtene Verfügung ist im Umfang des Verfahrensgegenstandes aufzuheben und die Sache ist zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes im Sinne der Erwägungen (und insbesondere auch derjenigen des Urteils BVGer E-1246/2022 [a.a.O.]) und zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM wird angewiesen, den Sachverhalt

E-2670/2023 Seite 9 vollständig festzustellen und zuvor die notwendigen weiteren Abklärungen zu treffen. Den vollständig erstellten Sachverhalt hat das SEM anschliessend einer sorgfältigen erneuten Prüfung der Frage, ob dem Kindeswohl bei einem Vollzug der Wegweisung nach Serbien hinreichend Rechnung getragen werden kann zu Grunde zu legen, wobei alle entscheidungswesentlichen Beweismittel in die Würdigung einzufließen haben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Eingabe ans SEM vom 24. April 2023 (A73; ärztlicher Bericht G._____ vom 17. April 2023) hingewiesen. Das SEM wird sich insbesondere auch erneut mit dem nur ungenügend beachteten Beweisantrag zu befassen haben und die neue Verfügung hat es schliesslich rechtsgenügend zu begründen. Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit weiteren Vorbringen in der Beschwerde; diese bildet integraler Bestandteil des wieder aufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 28. April 2023 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG).

E. 9.2

Den vertretenen Beschwerdeführern ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, allerdings lassen sich die notwendigen

Parteikosten aufgrund der Akten bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die Parteientschädigung ist in Berücksichtigung der massgeblichen Faktoren (Art. 8 ff. VGKE) auf pauschal Fr. 800.– festzusetzen und den Beschwerdeführenden vom SEM zu entrichten sind. (Dispositiv nächste Seite)

E-2670/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.